[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 9. Dezember 2025; Vorlage Nr. 3770.11 (Laufnummer 18369); Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative für die Beibehaltung des prüfungsfreien Übertritts an die Zuger Gymnasien

# Gesetz über die kantonalen Schulen

Änderung vom 2. Oktober 2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: Geändert:

412.11 | **414.11** 

Aufgehoben: -

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 4 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894<sup>1)</sup>,

beschliesst:

## I.

Der Erlass BGS <u>414.11</u>, Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 (Stand 1. August 2020), wird wie folgt geändert:

# Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf  $\S$  4 und  $\S$  41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894²,

beschliesst:

<sup>1)</sup> BGS <u>111.1</u>

<sup>2)</sup> BGS 111.1

# § 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

<sup>1</sup> Der Übertritt von einer öffentlichen Zuger Schule (Primarschule, Sekundarschule) oder von einer von der Bildungsdirektion anerkannten Zuger Privatschule (Primarschule, Sekundarschule) an eine kantonale Schule erfolgt prüfungsfrei. Bei einer fehlenden Einigung zwischen Erziehungsberechtigten und zuweisender Schule kann ein Eignungstest durchgeführt werden.

<sup>2</sup> In den übrigen Fällen, wie etwa Übertritt aus öffentlichen oder privaten ausserkantonalen Mittelschulen oder Übertritt aus privaten Zuger Mittelschulen, kann die Aufnahme vom Bestehen eines Leistungstests abhängig gemacht werden.

### II.

Der Erlass BGS <u>412.11</u>, Schulgesetz (SchulG) vom 27. September 1990 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:

## § 23b Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu)

<sup>1a</sup> Sie werden ab der vierten Primarklasse bis und mit dem ersten Semester der dritten Klasse der Oberstufe mindestens einmal pro Semester in Deutsch und Mathematik durchgeführt und zählen mit einer Gewichtung von 20 % zu den jeweiligen Zeugnisnoten des Semesters.

<sup>1b</sup> Für die Umsetzung der Tests gemäss Abs. 1a wird eine kantonale Fachgruppe eingesetzt.

#### III.

Keine Fremdaufhebungen.

### IV.

Diese Änderungen treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung³) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.⁴)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Bildungsrat legt die weiteren Eintrittsbedingungen fest.

<sup>3)</sup> BGS 111.1

<sup>4)</sup> Inkrafttreten am ...

Zug, 2. Oktober 2025

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident Stefan Moos

Der Landschreiber Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom...